

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschS) vom 27.11.01

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal am 25.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschS) des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 27.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden | 15,00 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 26,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 36,00 Euro |

2. Der § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Teilnahme an einer Sitzung gezahlt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

*Meerane, 25.09.2019
gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)*

Hinweis
nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.